

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00188 vom 21. November 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2025.00188

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00188 du 21 novembre 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2025.00188 del 21 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1991,

Y.____

Staatsangehörige,

Mutter dreier Kinder (geboren 2018, 2020 und 2022), war zuletzt vom 1. März bis 7. Juni 2025 in einem Vollzeitpensum bei der Z.____ AG, A.____, als Quality Engineer angestellt, wobei die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis am 27. Mai 2025 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen per 7. Juni 2025 beendete (Urk. 6/25

Ziff. 1-3 und Ziff. 10-11, Urk. 6/27-28).

Am 20. Juni 2025 meldete sich die Versicherte beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) Rüti zur Arbeitsvermittlung an und beantragte ab selbigem Datum

die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung (Urk. 6/13, Urk. 6/26 Ziff. 2).

Mit Verfügung vom 20. August 2025 (Urk. 6/5)

lehnte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich einen Anspruch der Versicherten auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 15. August 2025 ab, mit der Begründung, dass sie in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit (15. August 2023 bis 14. August 2025) weder die Mindestbeitragszeit erfüllt habe, noch ein Befreiungsgrund vorliegen würde. Die

dagegen

von

der

Versicherten

am

21.

August

2025

erhobene

Einsprache

(Urk.

6/

E. 1.2

60

Monate)

sowie

der

parental

leave

vom

2.

Januar

bis

18.

Dezember

2024

(entsprechend

11. 6

E. 4

), wies die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich mit Einspracheentscheid vom 22.

August 2025 ab (Urk. 6/ 2 = Urk. 2). 2.

Die Versicherte erhob am 26. August 2025 Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 22. August 2025 (Urk. 2) und beantragte sinngemäss, dieser sei aufzuheben und der parental leave sei als Versicherungszeit bei der Beitragszeit anzurechnen (Urk. 1).

Mit Beschwerdeantwort vom 10. September 2025 (Urk. 5) beantragte die Beschwerdegegnerin, die Beschwerde sei abzuweisen, was der Beschwerdeführerin am 15. September 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 8

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

1. 1

Nach Art.

E. 9

Abs.

3

AVIG)

während

mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art.

E. 13

Abs.

1

AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG). 1. 2

Das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) ist anwendbar auf die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz und beinhaltet als zentralen

Grundsatz die Nichtdiskriminierung der sich rechtmässig im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates aufhaltenden Staatsangehörigen (vgl.

Art.

1 und 2 FZA).

Nach Art.

1 Abs.

1 des auf der Grundlage des Art.

8 des FZA ausgearbeiteten und Bestandteil des Abkommens bildenden (Art.

E. 15

FZA) Anhangs II («Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit») FZA in Verbindung mit Abschnitt A dieses Anhangs

wenden

die

Vertragsparteien

untereinander

insbesondere

die

Verordnung (EG) Nr.

883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 29.

April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Grundverordnung, GVO) und die Verordnung (EG) Nr.

987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16.

September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO 883/2004 (Durchführungsverordnung, DVO) oder gleichwertige Vorschriften an. Die beiden genannten gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen sind für die Schweiz durch den Beschluss Nr.

1/2012 des Gemischten Ausschusses vom 31.

März 2012 zur Ersetzung des Anhangs II FZA über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit per 1.

April 2012 in Kraft getreten (AS 2012 2345; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 8C_455/2011 vom 4. Mai 2012 E. 2.1). 1. 3

Die GVO und DVO koordinieren die nationalen Rechtsordnungen in Bezug auf Leistungen

bei

Krankheit,

Mutterschaft

und

Vaterschaft,

Invalidität,

Alter,

Leistungen

an

Hinterbliebene,

bei

Arbeitsunfällen

und

Berufskrankheiten,

Sterbegeld,

Arbeitslosigkeit,

Vorruhestandsleistungen

und

Familienleistungen

(Kreisschreiben

des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO über die Auswirkungen der Verordnungen [EG]

Nr.

883/2004

und

987/2009

auf

die

Arbeitslosenversicherung

[KS

ALE

883],

Rz.

B30).

Unter

Vorbehalt

der

gemeinschaftsrechtlichen

Vorgaben

ist

es

Sache

des

in nerstaatlichen Rechts , festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Leistungen gewährt werden,

mithin

richtet

sich

der

Anspruch

auf

Leistungen

der

schweizerischen Arbeitslosenversicherung nach schweizerischem Recht (vgl.

BGE

131 V 209 E.

5.3; SVR 2006 ALV Nr.

24 S.

82; Urteil des Bundesgerichts C

290/

E. 20

Juni

bis

E. 22

November

2023

5.167

Monate

an

Beitragszeiten aus Y.____ , vom 30. Dezember 2023 bis 1. Januar 2024 0.047 Monate
Beitragszeit aus Y.____ und vom 1. März bis 7. Juni 2025 3.233 Monate Beschäftigung bei
der Z.____ AG und damit total 8.447 Monate Beitragszeit vorzuweisen habe. Damit habe sie
die erforderliche Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten innerhalb der für sie geltenden
Rahmenfrist für die Beitragszeit nicht erfüllt. Ein Grund für die Befreiung von der
Erfüllung der Beitragszeit sei weder geltend gemacht worden, noch sei ein solcher
ersichtlich. Sie habe demnach ab dem 20. Juni 2025 keinen Anspruch auf
Arbeitslosenentschädigung (S. 2 f. Ziff. 3-4). 2.2

Dagegen machte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde (Urk. 1) geltend, dass

die

Beschwerdegegnerin

den

in

der

Y.____

U1-Bescheinigung

Punkt

2.1.4 ausgewiesenen parental leave bisher nicht berücksichtigt habe. Dieser Zeitraum
werde nach Y.____ Recht als Versicherungszeit und Bestandteil der
Gesamtbeschäftigungsdauer behandelt. Die Angaben ihres früheren Arbeitgebers würden
bestätigen, dass der parental leave in der Gesamtbeschäftigungszeit enthalten sei. Sie
ersuche darum, den parental leave entsprechend als Versicherungszeit anzurechnen. 2.3

Die

Beschwerdegegnerin

führte

in

ihrer

Beschwerdeantwort

(Urk.

5)

aus,

dass

an

sich

korrekt

sei,

dass

gemäss

der

Y.____

PD

U1-Bescheinigung

ein

paren tal leave als Versicherungszeit gelte. Dies habe zur Folge , dass der Zeitraum vom 23. November bis 29. Dezember 2023 (1.280 Monate) als Beitragszeit anerkannt werden könne. Am Ergebnis ändere dies allerdings nichts, weil die Beschwerdeführerin dadurch im Zeitraum vom 20. Juni 2023 bis 19. Juni 2025 lediglich Beitragszeiten im Umfang von 9.700 Monate vorweise und damit die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfülle . Aus dem Einwand, der Y.____ Arbeitgeber bescheinige ihr eine Anstellungsdauer vom 8. April 2021 bis 28. Februar 2025 könne sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Diese Zeiten seien nämlich nicht als Versicherungszeiten im PD

U1-Formular aufgeführt , beziehungsweise der Zeitraum vom 19. Dezember 2024 bis 28. Februar 2025 werde ausdrücklich als Zeitraum der Beschäftigung, der keine Versicherungszeit sei, aufgeführt (S. 2). 3. 3.1

Die Beschwerdeführerin hat sich am 20. Juni 2025

zur Arbeitsvermittlung angemeldet (Urk. 6/ 13) und ab selbigen Datum Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhoben (Urk. 6/26 Ziff. 2). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit dauert grundsätzlich zwei Jahre, mithin vorliegend vom 20 . Juni 20

E. 23

bis 19. Juni 20

E. 25

(vorstehend E. 1. 1). 3.2

Ohne weiteres anzurechnen ist

die Beitragszeit von 3.233 Monaten aus der Beschäftigung der Beschwerdeführerin in der Schweiz vom 1. März bis 7. Juni 2025 bei der Z.____ AG (Urk. 6/25 Ziff. 1-3) . Da sie damit unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit Versicherungszeit in der Schweiz zurückgelegt hat, sind gemäss Art. 61 Abs. 2 GV O

auch die ausländischen Zeiten zur Erfüllung der Beitragszeit zu prüfen (vorstehend E. 1. 5)

.

Anzurechnen

sind

namentlich

die

vom

Y.____

Amt

für

Arbeitsaufsicht

im

Formular PD U1 (Urk. 6/23) unter Ziff. 2.1.1 aufgeführten Arbeitsversicherungs-Zeiträume.

In

den

vorliegend

für

die

Beitragszeit

relevanten

Zeitraum

vom

20. Juni 2023 bis 19. Juni 2025 fallen

die von der Beschwerdegegnerin berücksichtigten Versicherungszeiten vom 20. Juni bis 22. November 2023 (entsprechend 5.167 Monate) sowie vom

E. 30

Dezember 2023 bis 1. Januar 2024 (entsprechend 0.047 Monate) . 3. 3

Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde (vorstehend E. 2.2) geltend, dass zusätzlich die im Formular PD U1 unter Ziff. 2.1.4 aufgeführten Zeiten des parental leave als Versicherungszeiten zu berücksichtigen seien.

Die Zeiten des parental leave

sind vom

Y.____

Amt für Arbeitsaufsicht

im Formular PD U1 nicht unter Ziff. 2.1.1 unter den Arbeitsversicherungszeiträumen aufgeführt. Sie werden jedoch unter dem Titel 2.1.4 als weitere Zeiträume aufgeführt, die als Versicherungszeiträume behandelt werden. Entsprechend ist einhergehend mit der

Beschwerdeführerin davon auszugehen, dass nach Y.____ Recht auch die Zeiten des parental leave als Versicherungszeiten gelten.

Dies anerkannte auch die Beschwerdegegnerin in ihrer Beschwerdeantwort (vorstehend E. 2.3).

Soweit

sie

in

der

Folge

jedoch

lediglich

den

Zeitraum

des

parental

leave

vom

23. November bis 29. Dezember 2023 berücksichtigte und jenen vom 2. Januar bis 18. Dezember 2024 nicht, findet sich für dieses Vorgehen keine Rechtfertigung.

So gilt für Versicherungszeiten die Zusammenrechnung strikt und diese sind stets zu berücksichtigen (KS ALE 833, Rz. E18 , vorstehend E. 1. 5).

Im

hier

für

die

Berechnung

der

Beitragszeit

relevanten

Zeitraum

vom

20.

Juni

2023 bis 19. Juni 2025

sind daher der im Formular PD U1 unter Ziff. 2.1.4 aufgeführte parental
leave
vom
23.
November
bis
29.
Dezember
2023
(entsprechend

E. 33

Monate)

als Beitragszeit anzurechnen.

Die Beschwerdeführerin hat damit unter zusätzlicher Berücksichtigung der nach Y.____
Recht anerkannten Versicherungszeiten des parental leave in dem hier für die Beitragszeit
relevanten Zeitraum vom 20. Juni 2023 bis 19. Juni 2025 die erforderliche Beitragszeit von
zwölf Monaten (vorstehend E. 1.1) erfüllt. 3.4

Aufgrund des Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid (Urk. 2) in Gutheissung
der Beschwerde mit der Feststellung aufzuheben, dass die Beschwerdeführerin die
Beitragszeit im Laufe der massgebenden Rahmenfrist erfüllt hat , und die Sache ist
zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen . Das Gericht erkennt: 1.

In

Gutheissung

der

Beschwerde

wird

der

angefochtene

Einspracheentscheid

der

Arbeitslosenkasse

des

Kantons

Zürich

vom

22.

August

2025

aufgehoben ,

und

es

wird

festgestellt, dass die Beschwerdeführer in die

Beitragszeit

i m Laufe der massgebenden Rahmenfrist erfüllt hat. Für die Prüfung der weiteren
Anspruchsvoraussetzungen wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen . 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich -
seco - Direktion für Arbeit - Amt für Arbeit (AFA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten
still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15.
Juli bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweis mittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
Grieder-MartensSchucan

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.